

Geschäftsverteilungsplan (GVPI.) 2021 **des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit Wirkung ab dem** **23. November 2021¹**

I. Bestand

¹Die Zuständigkeit der Senate für bestehende Verfahren ergibt sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans (Umsetzung der Verfahrensübergänge gemäß Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 2020). ²Im Übrigen ist und bleibt jeder Senat für die ihm bereits am 31. Dezember 2020 nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen zugeteilten oder von ihm bereits am 31. Dezember 2019 bearbeiteten Verfahren zuständig. ³Soweit im laufenden Jahr Umverteilungen beschlossen werden, werden diese in einer oder mehreren weiteren Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan aufgenommen. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit eines Senats.

II. Allgemeine Regeln der Geschäftsverteilung für neu eingehende Sachen

1.

¹Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.

²Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind wie Rechtsmittel zu behandeln, sofern es sich nicht um Anträge nach § 199 Abs. 2 SGG handelt.

³Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet oder die Klägerin/der Kläger nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in ein allgemeines Register einzutragen; unmittelbar nach Feststellung des Rechtsgebietes oder der Klägerin/des Klägers ist die Sache als Eingang in das Prozessregister des zuständigen Senats einzutragen.

⁴Diejenigen Verfahren, die mit Blick auf bereits anhängige Verfahren wegen Vorbefassung einem bestimmten Senat zugeordnet werden können, werden vorrangig eingetragen.

⁵Im Übrigen werden mehrere am selben Tag eingehende Verfahren eines Fachgebiets nach dem Namen der Klägerin/des Klägers bzw. der Antragstellerin/des Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen eingetragen, bei einer Personenmehrheit ist der Name der zuerst angegebenen Person, sodann die alphabetische Reihenfolge der weiteren Personen ausschlaggebend; maßgeblich ist der das Verfahren vor dem Landessozialgericht einleitende Schriftsatz.

⁶Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1.

¹ Hinweis: Diese von der Gerichtsverwaltung erstellte konsolidierte Fassung des Geschäftsverteilungsplanes berücksichtigt alle seit der Aufstellung des Jahresgeschäftsverteilungsplanes ergangenen Änderungsbeschlüsse des Präsidiums. Maßgeblich sind die Präsidiumsbeschlüsse.

der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

⁷Für alle Verfahren einer Klägerin/eines Klägers oder einer Antragstellerin/eines Antragstellers, die jeweils dasselbe Fachgebiet betreffen und an einem Tag eingehen, ist der für das nach Satz 5 ersteinzutragende Verfahren zuständige Senat zuständig; das gilt auch für mehrere an einem Tag im selben Fachgebiet eingehende Verfahren einer personenidentischen Mehrheit von Klägerinnen/Klägern oder Antragstellerinnen/Antragstellern.

⁸Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass ein anderer Senat zuständig ist, so ist die Sache an diesen Senat abzugeben.

1.1.

¹Werden Streitsachen nach der Statistikanordnung im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats.

²Dies gilt auch, sofern ein Verfahren (ein Vorgang) ausgetragen worden ist, weil nach Auffassung des zunächst angerufenen Senats kein Rechtsbehelf oder Antrag vorlag, wenn in der Folgezeit ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

³Für ohne besondere Maßgabe zurückverwiesene Sachen und Wiederaufnahmeklagen nach § 179 SGG ist der Senat zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist bzw. der das Verfahren, auf das sich der Antrag nach § 179 SGG bezieht, entschieden hat.

⁴Dies gilt auch, soweit in einem erledigten Verfahren prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, für Rügen nach § 178a SGG sowie für sich auf erledigte Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beziehende Beschwerdesachen, Abänderungsanträge, Gebühren- und Kostenangelegenheiten, es sei denn aus II. GVPl. ergibt sich eine andere Zuweisung.

⁵Für Anträge nach § 140 SGG ist der Senat zuständig, der die Entscheidung getroffen hat, zu der der Antrag gestellt wird.

1.2.

¹Hat das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren über das vorläufige Rechtsschutzbegehren sowie einen Prozesskostenhilfeantrag in dieser Sache entschieden, wird der Senat, der für die zuerst eingegangene Beschwerde gegen die Entscheidung über das einstweilige Rechtsschutzbegehren oder über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig ist, auch für eine folgende Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache bzw. über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für das später anhängig werdende einstweilige Rechtsschutzverfahren bezogen auf dieses Hauptsacheverfahren zuständig.

³Ist bei einem Senat ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder eine Klage gegen eine Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 SGG anhängig oder anhängig gewesen, so ist derselbe Senat auch für alle weiteren vorläufigen Rechtsschutzverfahren und Klagen, welche dieselbe Entscheidung, Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung betreffen, zuständig; diese Regelung geht Satz 1 vor.

⁴Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Hauptsacheverfahren anhängig oder anhängig gewesen, wird dieser Senat auch für sämtliche durch das erstinstanzliche Ausgangsverfahren bedingte Zwangsvollstreckungssachen im Beschwerderechtszug zuständig.

1.3.

¹Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfverfahren (als Antragsverfahren oder im Beschwerderechtszug) anhängig, so wird dieser Senat auch für die später eingehende Hauptsache zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für eine später eingehende PKH-Beschwerde in derselben Sache zuständig.

1.4.

Wird oder ist bei einem Senat ein Berufungsverfahren oder ein Verfahren auf eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig oder ist ein entsprechendes Verfahren anhängig gewesen, so wird dieser Senat auch für eine zugleich oder später eingehende Nichtzulassungsbeschwerde bzw. Berufung, die dieselbe erstinstanzliche Entscheidung betrifft, zuständig.

1.5.

Treten mehrere Sachverhalte ein, die einzeln betrachtet einen Vorbefassungsfall nach Ziffer 1.2., 1.3. oder 1.4. erfüllen, wird für alle Rechtsbehelfe der Senat zuständig, der erstmals durch Anwendung einer dieser Vorbefassungsregelungen zuständig geworden ist.

1.6.

¹Ist der Senat, dem eine Sache nach den Nummern 1.1. bis 1.5. zuzuteilen gewesen wäre, zwischenzeitlich aufgelöst worden oder ist er für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuteilung nach den vom Präsidium erlassenen Übergangsbestimmungen. ²Fehlen solche Bestimmungen, so ist die Sache wie ein Neueingang zu behandeln.

2.

¹Für die Bestimmung der Fachgebiete gilt: Bei Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen wird das Fachgebiet durch die in Anspruch genommene Behörde, im Übrigen durch den mit der Klage erhobenen Anspruch bestimmt. ²Bei Anfechtungsklagen wird das Fachgebiet durch die in dem angefochtenen Bescheid genannte Behörde bestimmt. ³Die Zuständigkeit der Senate umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. ⁴Ein

Sachzusammenhang ist auch bei Verfahren nach §§ 81 a und 81 b SGB X und Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich Vollstreckungsangelegenheiten.

2.1.

Die Verurteilung einer/eines Beigeladenen bewirkt weder für Rechtsmittel noch für Rechtsbehelfe und Vollstreckungsangelegenheiten eine Änderung des ursprünglichen Fachgebietes.

2.2.

¹Das Fachgebiet umfasst auch die Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger. ²Als von dem Fachgebiet nach II. 2 umfasst gelten auch die dem Sachgebiet SF zugehörigen Sachen. ³Soweit für diese Streitigkeiten keine spezielle Zuständigkeit begründet ist, nehmen sie auf der Grundlage der im Fachgebiet SF vergebenen Endziffer an der Verteilung in dem nach Satz 2 bestimmten Fachgebiet teil. ⁴Lässt sich danach eine Zuständigkeit nicht bestimmen, ist der 1. Senat nach der Zuweisung IV. (1. Senat Nr. 3) zuständig.

2.3.

Zum Fachgebiet der Unfallversicherung gehören auch Angelegenheiten des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets – AAÜG -, soweit sie Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen, sowie Angelegenheiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

2.4.

Zum Fachgebiet der Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über die Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus dem AAÜG, soweit sie nicht Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen.

2.5.

Zum Fachgebiet der Krankenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen;

- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht;
- c) Rechtsstreitigkeiten nach §§ 8, 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, 28 h Abs. 2, § 28 r SGB IV;
- d) Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen und Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder arbeitgeberähnlichen Personen, mit Ausnahme solcher Verfahren, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit betreffen;
- e) Rechtsstreitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz;
- f) Rechtsstreitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG – (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung);
- g) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen;
- h) sonstige Rechtsstreitigkeiten aus dem SGB V, sofern sie nicht dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind.

3.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit eines Senats.

III. Güterichterinnen und Güterichter

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) werden für das nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehene Verfahren als Güterichterin/Güterichter bestimmt:

1. RnLSG Mehdorn
2. RLSG Rudnik

1. Rentenversicherung
Endziffern: 01, 02, 05, 12, 16, 19, 35, 37, 40, 46, 49, 53, 67, 70, 88, 95, 96¹
Die dem Senat zugeteilten Endziffern 07, 32, 58 und 59 nehmen ab dem 12. November 2021 nicht mehr an der Verteilung teil.²
2. Unfallversicherung (keine Eingänge)
3. Gerichtliche Festsetzung der einer Zeugin/einem Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem LSG zu gewährenden Entschädigung.
4. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem LSG nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG).
5. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern, Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten.
6. Beschwerden von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern in Fällen des § 35 i.V.m. § 21 SGG.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 31. Senat).

3. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Brähler
weitere Mitglieder: RLSG Dr. Drappatz - stellvertretender Vorsitzender -
RnLSG Heinrich-Reichow

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|----------------------------------------|----------------------------------------|
| a) RLSG Dr. Drappatz | Vertreter: RLSG Beyler |
| b) RnLSG Heinrich-Reichow ³ | Vertreter: RLSG Rakebrand ⁴ |

Arbeitsgebiete:

1. Unfallversicherung
Endziffern: 2, 4, 6, 8, 9
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 09, 35, 50, 85

¹ PB v. 9. November 2021 (EZ 09, 11, 21, 25, 74 jetzt 22. Senat)

² PB v. 9. November 2021

³ Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 26. April 2021 mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Ernennung zur Richterin am Landessozialgericht.

⁴ Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 2. Juni 2021 erfolgt die Vertretung bis zum 30. Juni 2021 durch RnLSG Müller und hiernach durch RLSG Rakebrand.

RLSG Pfistner zu 10 % seiner Arbeitskraft¹

Vertreter der Mitglieder:

- | | | |
|---------------------|--------------|---------------------------------|
| a) RnLSG Armbruster | Vertreterin: | RnLSG Mehdorn ² |
| b) RLSG Pfistner | Vertreter: | RLSG Dr. Schneider ³ |

Arbeitsgebiet:

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG)

Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

8. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Radon
 weitere Mitglieder: RnLSG Dr. Naumann - stellvertretende Vorsitzende –
 RLSG Ney mit 10 % seiner Arbeitskraft

Vertreter der Mitglieder:

- | | | |
|----------------------|--------------|----------------------------|
| a) RnLSG Dr. Naumann | Vertreterin: | RnLSG Dr. Weber |
| b) RLSG Ney | Vertreterin: | RnLSG Jucknat ⁴ |

Arbeitsgebiet:

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die dem Senat zugeteilten Endnummern 18 und 56 nehmen bis zum 31. Dezember 2021 nicht an der Verteilung teil⁵.

2. Rentenversicherung (ohne Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

9. Senat

¹ PB v. 18. Oktober 2021

² PB v. 9. November 2021

³ PB v. 9. November 2021

⁴ PB v. 9. November 2021

⁵ Beschluss des Präsidiums vom 2. Juni 2021 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021. Eingänge der Endziffern 13, 49 und 83 (bisher 8. Senat) bearbeitet ab dem 1. Juli 2021 der 25. Senat.

Arbeitsgebiete:

1. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG) und Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
Endziffern: 1, 2, 3, 8, 0
2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
Endziffern: 2, 3, 8, 9

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 11. Senat)

14. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Hoffmann
 weitere Mitglieder: VRLSG Seifert zu 10 % seiner Arbeitskraft bis 31. Dezember 2021 - stellvertretender Vorsitzender -¹
 RLSG Hagedorn
 RLSG Hökendorf²
 RnSG Dr. Schulze³

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|-----------------------------------------|
| a) RLSG Hagedorn | Vertreter: RLSG Diefenbach |
| b) RLSG Hökendorf | Vertreterin: RnLSG Roesler ⁴ |
| c) RnSG Dr. Schulze | Vertreter: RSG Clausnitzer ⁵ |

Arbeitsgebiete:

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 19, 30, 53, 63
Die dem Senat zugeteilten Endziffern 70 und 89 nehmen ab dem 1. Februar 2021 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil.⁶
2. Krankenversicherung sowie Rechtsstreitigkeiten zu Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV
Endziffern: 03, 09, 13, 19, 23, 29, 33, 36, 39, 43, 47, 49, 53, 59, 63, 69, 72, 73, 76, 79, 83, 89, 93, 96, 99

¹ PB v. 18. Oktober 2021

² PB v. 18. Oktober 2021

³ Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 gemäß PB vom 2. Juni 2021.

⁴ PB v. 9. November 2021

⁵ Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 gemäß PB vom 2. Juni 2021.

⁶ PB vom 19. Januar 2021.

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| a) RnLSG Mehdorn | Vertreterin: RnLSG Müller |
| b) RnLSG Dr. Werner | Vertreter: RLSG Lietzmann |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 15, 22, 38, 46, 51, 81, 94

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 26. und 28. Senat).

21. Senat

Vorsitzender:	VRLSG Dr. Hintz	
weitere Mitglieder:	RnLSG Dr. Werner	- stellvertretende Vorsitzende -
	RnLSG Mehdorn	

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| a) RnLSG Mehdorn | Vertreterin: RnLSG Müller |
| b) RnLSG Dr. Werner | Vertreter: RLSG Lietzmann |

Arbeitsgebiet:

Unfallversicherung
Endziffer: 1, 3, 5, 7, 0

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

22. Senat

Vorsitzende:	VRLSG Thie	
weitere Mitglieder:	RLSG Hill	- stellvertretender Vorsitzender -
	RLSG Rudnik	

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|----------------|---------------------------|
| a) RLSG Hill | Vertreterin: VRnLSG Radon |
| b) RLSG Rudnik | Vertreter: RLSG Clauß |

RLSG Dr. Lemke

Vertreter der Mitglieder:

- | | | |
|--------------------|------------|------------------|
| a) RLSG Diefenbach | Vertreter: | RLSG Hagedorn |
| b) RLSG Dr. Lemke | Vertreter: | RLSG Dr. Bienert |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 10, 16, 41, 59, 92

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

28. Senat

Vorsitzender:	VPräsLSG Kuhnke	
weitere Mitglieder:	RnLSG Schaefer	- stellvertretende Vorsitzende -
	RLSG Clauß	
	RnLSG Dauns	

Vertreter der Mitglieder:

- | | | |
|-------------------|------------|------------------|
| a) RnLSG Dauns | Vertreter: | RnLSG Dr. Werner |
| b) RLSG Clauß | Vertreter: | RLSG Bornscheuer |
| c) RnLSG Schaefer | Vertreter: | RnLSG Ernst |

Arbeitsgebiet:

1. Krankenversicherung sowie Rechtsstreitigkeiten zu Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV
Endziffern: 02, 08, 12, 18, 22, 28, 32, 38, 42, 48, 52, 58, 62, 68, 78, 88, 98¹
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Keine Eingänge, nur vorhandene Bestände)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 20. und 26. Senat).

29. Senat

Vorsitzende:	VRLSG Korte	
weitere Mitglieder:	RLSG Lietzmann	- stellvertretender Vorsitzender -
	RnLSG Sinner-Gallon	

¹ Gemäß PB vom 1. November 2021 und sodann vom 22. November 2021.

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) RnLSG Sinner-Gallon | Vertreterin: RnLSG Dauns |
| b) RLSG Lietzmann | Vertreter: RLSG Rudnik |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 04, 14, 20, 25, 28, 55, 98, 99

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 25. Senat).

30. Senat

Vorsitzender:	VRLSG Korte	
weitere Mitglieder:	RnLSG Sinner-Gallon	- stellvertretende Vorsitzende -
	RLSG Lietzmann	

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) RnLSG Lietzmann | Vertreter: RLSG Rudnik |
| b) RnLSG Sinner-Gallon | Vertreterin: RnLSG Dauns |

Arbeitsgebiet:

Pflegeversicherung
alle Eingänge

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

31. Senat

Vorsitzender:	VRLSG Baumann	
weitere Mitglieder:	RLSG Bumann	- stellvertretender Vorsitzender -
	RLSG Ney	

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|----------------|----------------------------|
| a) RLSG Bumann | Vertreter: RLSG Dr. Dewitz |
| b) RLSG Ney | Vertreterin: RnLSG Jucknat |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Endziffern: 07, 27, 45, 60¹

Die dem Senat zugeteilten Endziffern 74 und 90 nehmen ab dem 12. November 2021 nicht mehr an der Verteilung teil.²

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 2. Senat).

32. Senat

Vorsitzender: VRLSG Thie

weitere Mitglieder: RLSG Rudnik - stellvertretender Vorsitzender -
RLSG Hill

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Rudnik Vertreter: RLSG Clauß

b) RLSG Hill Vertreterin: VRLSG Radon

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Endziffern: 05, 39, 79

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 22. Senat).

33. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Braun

weitere Mitglieder: RLSG Beyler - stellvertretender Vorsitzender -
RnLSG Jucknat
VRnLSG Gorgels zu 10 % ihrer Arbeitskraft bis 31. Dezember 2021³

Vertreter der Mitglieder:

a) RnLSG Jucknat Vertreter: RLSG Ney

b) RLSG Beyler Vertreter: RLSG Dr. Drappatz

¹ Die Endziffer 00 nimmt ab 1. Oktober 2021 gemäß PB vom 2. Juni 2021 nicht mehr an der Verteilung teil.

² PB v. 9. November 2021

³ PB v. 18. Oktober 2021

RnLSG Dr. Weber

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|------------------------------------|
| a) RLSG Bornscheuer | Vertreterin: RnLSG Gerstmann-Rogge |
| b) RnLSG Dr. Weber | Vertreterin: RnLSG Dr. Naumann |

Arbeitsgebiet:

Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG (alle Eingänge).

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 6. und 10. Senat).

37. Senat

Vorsitzende:	VRnLSG Braun	
weitere Mitglieder:	RLSG Beyler	- stellvertretender Vorsitzender -
	RnLSG Jucknat	

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|------------------|------------------------------|
| a) RnLSG Jucknat | Vertreter: RLSG Ney |
| b) RLSG Beyler | Vertreter: RLSG Dr. Drappatz |

Arbeitsgebiet:

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit diese Verfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich des 38. Senats fallen.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 33. und 34. Senat).

38. Senat

Vorsitzender:	VRLSG Mälicke	
weitere Mitglieder:	RnLSG Roesler	- stellvertretende Vorsitzende -
	RLSG Wein	

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| a) RnLSG Roesler | Vertreter: RLSG Hökendorf |
| b) RLSG Wein | Vertreter: RLSG Dr. Schneider |

V. Vorrangregelung

Von der richterlichen Arbeitskraft von RnLSG Dauns, RnLSG Schaefer und RLSG Clauß entfallen 80 % auf die Tätigkeit im 28. Senat und 20 % auf die Tätigkeit im 26 Senat.

VI. Senatsübergreifende Verbindung

Eine senatsübergreifende Verbindung nach § 113 SGG erfolgt durch Entscheidung des Senats, der für das Verfahren zuständig ist, das von den zu verbindenden Verfahren zuerst beim Landessozialgericht eingegangen ist. Die infolge einer Verbindung begründete Zuständigkeit des Senats bleibt im Falle einer späteren Trennung der Verfahren bestehen.

VII. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

Für die Zuständigkeit in einer Rechtssache gilt eine Richterin/ein Richter neben den allgemein anerkannten Fällen der Verhinderung (z.B. Krankheit, dienstliche Abordnung etwa zu Fortbildungen, Urlaub, Sonderurlaub, Freistellung vom Dienst, angeordnete Quarantäne etc.) aufgrund der Auswirkungen der Sars-CoV2-Pandemie auch als verhindert, wenn sie oder er sich aufgrund individueller ärztlicher Empfehlung in freiwilliger Quarantäne/Selbstisolation befindet, ohne dass bisher eine entsprechende Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt. Zur Feststellung dieses Verhinderungsgrundes ist die eigene dienstliche Versicherung der Richterin/des Richters zum Vorliegen der Voraussetzungen ausreichend, die per E-Mail in Textform oder telefonisch übermittelt werden kann.

1.

Die senatsinterne Vertretung geht der gerichtsweiten Vertretung vor.

2.

Senatsinterne Vertretung

2.1.

Ist eine/ein nach der Geschäftsverteilung eines Senats zuständige beisitzende Richterin/zuständiger beisitzender Richter verhindert, wird sie/er in Senaten mit mehr als drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern durch die weitere Berufsrichterin/den weiteren Berufsrichter vertreten.

2.2.

Die Vertretung der/des Vorsitzenden richtet sich nach §§ 202 SGG, 21f GVG.

2.3.

Wird die/der Vorsitzende vertreten, so wird ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter senatsintern nur dann vertreten, wenn dadurch kein anderer gerichtswelter Vertretungsfall eintritt.

2.4.

Sind alle Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Senats verhindert, gilt VII. 3.3.

3.

Gerichtswelter Vertretung

3.1.

¹Sofern ein Senat nach Ausschöpfung der senatsinternen Vertretung nicht mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichterinnen/Berufsrichtern besetzt ist, erfolgt die Vertretung vorrangig durch die unter IV. des Geschäftsverteilungsplans – Besetzung und Zuständigkeit der Senate - genannten Vertreterinnen/Vertreter. ²Ist die danach bestellte Vertreterin/der danach bestellte Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung nach der Vertreterliste der Anlage 2. ³Eine abgeordnete Richterin/ein abgeordneter Richter, eine Vorsitzende Richterin/ein Vorsitzender Richter oder eine Richterin/ein Richter am Landessozialgericht sind von der Vertretung nach Satz 2 (Vertreterliste der Anlage 2) befreit, wenn

1. ihr/sein Dienst auf ½ oder weniger ermäßigt ist oder
2. sie/er sich in der stufenweisen Wiedereingliederung (Hamburger Modell) befindet.

⁴Im Fall des Satzes 3 Nr. 2 gilt die Richterin/der Richter auch bei der Vertretung nach Satz 1 als verhindert. ⁵Richterinnen und Richter, für die durch die zuständige Behörde ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 (Schwerbehinderung) festgestellt ist, werden auf ihren Antrag durch Beschluss des Präsidiums von der Vertretung nach Satz 2 (Vertreterliste der Anlage 2) befreit.

3.2.

¹In der Vertreterliste der Anlage 2 werden die Richterinnen und Richter des Gerichts mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens geführt, wobei mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich Umlauten ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt werden. ²Vertreterin/Vertreter ist die/der in der Liste der zu vertretenden Richterin/dem zu vertretenden Richter nachfolgende Richterin/Richter; sofern diese/dieser verhindert ist, die/der nächstfolgende und so fort. ³Wird bei der Bestimmung die auf der Liste zuletzt genannte Richterin/der auf der Liste zuletzt genannte Richter erreicht, wird die Zählung mit der/dem auf der Liste zuerst genannten Richterin/Richter fortgesetzt. ⁴Richterinnen/Richter, die von der Vertretung befreit sind, und solche, die in gleicher Angelegenheit vertreten, werden übersprungen. ⁵Personaländerungen im Laufe des Geschäftsjahres werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt.

3.3.

¹Sind alle Richterinnen/Richter eines Senats verhindert, wird jede verhinderte Richterin/jeder verhinderte Richter unmittelbar nach der Liste der Anlage 2 vertreten, wobei die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt. ²Sollte es sich bei der Vertreterin/dem Vertreter der/des Vorsitzenden um eine Erprobungsrichterin/einen Erprobungsrichter handeln, bleibt diese/dieser für die Vertretung unberücksichtigt und es tritt an ihre/seine Stelle die/der in der alphabetischen Liste ihr/ihm nachfolgende Vorsitzende Richterin/Vorsitzende Richter oder Richterin/Richter am Landessozialgericht.

VIII. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim LSG Berlin-Brandenburg

Für die Verhinderung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei freiwilliger Quarantäne/Selbstisolation gelten die Regelungen für Berufsrichterinnen und -richter des VII. Abschnitts entsprechend.

1.

¹Die ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter werden in die Listen für 2021 in der Reihenfolge übernommen, in der sie in den Listen zuletzt im Jahr 2020 geführt worden sind, soweit sich aus der Anlage 1 nichts anderes ergibt. ²Im Laufe des Jahres 2021 neu berufene ehrenamtliche Richterinnen/ Richter werden jeweils am Ende der Liste eingetragen.

2.

¹Im Laufe des Jahres wieder berufene ehrenamtliche Richterinnen/Richter werden dem Senat zugeteilt, dem sie bisher angehört haben. ²Sie behalten in der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ihren bisherigen Platz.

3.

¹Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge hinzugezogen, die sich aus den bei den Senaten geführten Listen ergibt. ²Wegen des Beginns des Geschäftsjahres wird die Reihenfolge nicht unterbrochen. ³Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung herangezogen ist; ist auch diese/dieser verhindert, wird die/der übernächste zugezogen und so fort. Die/der Verhinderte wird bei Wegfall des Grundes ihrer/seiner Verhinderung nicht nachträglich herangezogen. ⁵Werden von einem Senat an einem Sitzungstag Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärztinnen/Vertragsärzte (Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte) verhandelt, so ist diejenige Vertragsärztin/derjenige Vertragsarzt (Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt) zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zu laden, die/der nach der Reihenfolge der Liste als erste ehrenamtliche Richterin/erster ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Vertragszahnärztinnen/Vertragsärzte (Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte) an der Reihe ist. ⁶Im Sinne der Reihenfolge der Liste gelten beide Ärztinnen/Ärzte als zu der Sitzung herangezogen. ⁷Für mehrere gemeinsame Sitzungen einer Senatsgruppe am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, soweit es eine gemeinsame Heranziehungsliste gibt. ⁸Satz 7 gilt entsprechend für Sitzungen von Senaten am selben Tag, die bis auf die Person der oder des Vorsitzenden nach Abschnitt IV mit denselben Berufsrichterinnen/Berufsrichtern besetzt sind, es sei denn, die Sitzungen erfolgen zur gleichen Zeit. ⁹Für mehrere Sitzungen eines Senats am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, es sei denn, die Sitzungen erfolgen zur gleichen Zeit. ¹⁰Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die wegen der Anordnung gleicher Besetzung des Gerichts nur an einem Teil einer Sitzung teilzunehmen haben, gelten nicht als herangezogen, es sei denn, dass sie nach der Reihenfolge der Liste zu der gesamten Sitzung heranzuziehen waren.

4.

Wird eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bereits geladen sind,

a) geschlossen auf einen anderen Sitzungstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter umzuladen;

b) aufgehoben oder werden die anberaumten Sachen auf mehrere Sitzungstage verteilt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter zu der nächsten Sitzung hinzuzuziehen, zu der noch keine ehrenamtlichen Richterinnen/Richter herangezogen sind.

5.

Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter

5.1.

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter vertreten sich – mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des 7., 11. und 13. Senats¹, die nicht durch ehrenamtliche Richterinnen/Richter anderer Senate vertreten werden – wie folgt:

Senat	Vertreter aus
1. Senat	9. Senat
2. und 31. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	3. Senat
3. Senat	Gemeinsame Heranziehungsliste des 2. und 31. Senats
4. und 14. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	Gemeinsame Heranziehungsliste des 20., 26. und 28. Senat
5. Senat	27. Senat
6., 10. und 36. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	Gemeinsame Heranziehungsliste des 16., 18. und 38. Senats
8. Senat	Gemeinsame Heranziehungsliste des 17. und 19. Senats
9. Senat	1. Senat
15. Senat	23. Senat
16., 18. Senat und 38. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	Gemeinsame Heranziehungsliste des 6., 10. und 36. Senats
17. und 19. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	8. Senat
20., 26. und 28. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	Gemeinsame Heranziehungsliste des 4. und 14. Senat
21. Senat	30. Senat
22. und 32. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	Gemeinsame Heranziehungsliste des 33., 34. und 37. Senats
23. Senat	15. Senat
25. und 29. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	5. Senat
27. Senat	Gemeinsame Heranziehungsliste des 25. und 29. Senats
30. Senat	21. Senat

¹ PB v. 9. November 2021

33., 34. und 37. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	Gemeinsame Heranziehungsliste des 22. und 32. Senats
--------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

5.2.

¹Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter eines Senats verhindert, so ist als Vertreter diejenige ehrenamtliche Richterin/derjenige ehrenamtliche Richter aus der Liste des Vertretungssenats zu laden, die/der als nächste/nächster zu einer Sitzung ihres/seines Senats heranzuziehen wäre. ²Sind auch alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des Vertretungssenats verhindert, wird in der sich aus 5.1. ergebenden Reihenfolge auf die Liste des jeweils nächsten Senats zurückgegriffen. ³Die Senate 15 und 23, deren Vertretungsfälle abschließend in 5.1. geregelt sind, bleiben hierbei außer Betracht.